

Herr
Heinz Angelrath
Dorfasse 31
2513 Twann

0576

Bern, 1. April 2009

VOL C



Weinbaugesetzgebung im Kanton Bern (Vollzug); Ihr Schreiben vom 4. März 2009

Sehr geehrter Herr Angelrath

Wir danken Ihnen für Ihr oben erwähntes Schreiben und halten dazu Folgendes fest:

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Schreiben an Sie vom 7. November 2007 darauf hingewiesen, dass die kantonalbernerische Weinbaugesetzgebung transparent und mit vergleichsweise sehr wenigen Vorschriften in insgesamt drei Erlassen geregelt ist; sie räumt den weinbaulichen Berufsorganisationen einen grossen Gestaltungsspielraum sowie Rechtsetzungskompetenzen ein.

Die von Ihnen angesprochene Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 über den Rebbau ändert daran nichts; denn der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen auch im Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und in der eidgenössischen Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140) den erforderlichen Regelungsspielraum gewährt (vgl. insbesondere Art. 63 Abs. 3, Art. 64 Abs. 3 und Art. 178 LwG). Zudem sieht Art. 95 Abs. 1 KV ausdrücklich vor, dass auch aussenstehende Organisationen mit kantonalen Aufgaben betraut werden können. Nach Art. 51 Abs. 1 KV trifft der Kanton überdies Massnahmen für eine leistungsfähige und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft.

Es gibt dementsprechend keinen Anlass, an der formellen und inhaltlichen Gültigkeit der bernischen Weinbaugesetzgebung zu zweifeln.

Zur Frage der Neuanlage von Rebflächen haben wir Ihnen in unserem Schreiben vom 5. Dezember 2007 mitgeteilt, dass wir die Korrespondenz diesbezüglich als abgeschlossen betrachten.

Der Regierungsrat zweifelt nicht an der fachlichen Qualität der Weinbauberatung im Kanton Bern. Diese hat in Art. 5 des Gesetzes vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG; BSG 916.141.1) eine ausdrückliche, formellgesetzliche Grundlage.

Der Regierungsrat vermag ferner keine Bestimmungen zu erkennen, wonach die Bezeichnung "Staatswein" entsprechend Ihrer Annahme im ganzen EU-Raum geschützt wäre. Es steht dem Kanton Bern frei, den für staatliche Bedürfnisse erforderlichen Wein in einem von ihm selbst bestimmten Auswahlverfahren anzuschaffen.

Wir können uns auch nicht Ihrer Auffassung anschliessen, dass das Bundesrecht den Erlass eines kantonalen Reglements über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen ausschliesse. Das Bundesrecht verlangt vielmehr ausdrücklich den Erlass eines solchen (vgl. insbesondere Art. 63 Abs. 3 LwG).

Soweit Sie der Ansicht sind, Waadtländer und Tessiner Wein seien nicht entsprechend den für diese Kantone geltenden Bestimmungen kontrolliert worden, bitten wir Sie höflich, sich direkt an die Behörden dieser Kantone zu wenden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen abschliessend für Ihr grosses Interesse an weinbaurechtlichen Fragen. Er erachtet jedoch Ihre damit zusammenhängenden Fragen als genügend geklärt und wird diesbezüglich keine Korrespondenz mehr mit Ihnen führen.

Wir bitten Sie darum höflich, sich für weitere Auskünfte an die Fachstellen der kantonalen Verwaltung, insbesondere an die kantonale Fachstelle für Rebbau, Inforama Oeschberg, 3425 Koppigen (Tel. 034 413 77 80), zu wenden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

